



## Zweitwohnungsabgabe - Abgabenerklärung 2025

gemäß dem Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen - Zweitwohnungsabgabegesetz (ZAG)

Das Objekt (Straße, Hausnr., Top-Nr.) \_\_\_\_\_ hat eine Geschossfläche (inkl. Innenwände und inkl. anteiliger Flächen an Gemeinschaftsräumen, Stiegen, Gänge, Keller, Garage usw.) im Ausmaß von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>.

### Daraus errechnet sich die Abgabe wie folgt:

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x EUR 10,20 = EUR ..... (höchstens 1.530,00 € - entspricht max. 150 m<sup>2</sup>)

abzüglich

(§ 5 Abs. 5 lit a, ZAG) EUR \_\_\_\_\_ 10 %, wenn kein Anschluss an Gemeindewasserversorgung

(§ 5 Abs. 5 lit a, ZAG) EUR \_\_\_\_\_ 10 %, wenn kein Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigung

**\* (§ 5 Abs. 5 lit b, ZAG)** EUR \_\_\_\_\_ 30 %, wenn aufgrund einfacher Beschaffenheit, insbesondere mangels entsprechender Heizung, im Winter nicht nutzbar

**\* (§ 5 Abs. 5 lit c, ZAG)** EUR \_\_\_\_\_ 10 %, pro vollen Monat, wenn wg. Lawinenabgängen, Vermurungen und Rutschungen zumindest für einen ganzen Monat nicht benutzbar  
(Diese Reduzierung ist nur möglich, wenn keine Reduzierung um 30 % in Anspruch genommen wird)

**Abgabebetrag EUR** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Erklärungen bzw. Erläuterungen bezüglich der Reduzierungen § 5 Abs. 5 lit b, und § 5 Abs. 5 lit. c, ZAG auf der Rückseite!**

Bitte ausgefüllt und unterfertigt bis spätestens **15. Februar 2026** an die Gemeinde Sonntag retournieren.  
(per E-Mail: [gemeinde@sonntag.info](mailto:gemeinde@sonntag.info) - per Post: Gemeinde Sonntag, Boden 57, 6731 Sonntag)

Dieser erklärte **Abgabebetrag für das Jahr 2025** ist ebenfalls bis spätestens **15. Februar 2026** zu entrichten.

### **Abgabenerklärung der Zweitwohnungsabgabe – Digitales Formular**

Das Online-Formular für die Zweitwohnungsabgabe finden Sie auf unserer Webseite [www.sonntag.info](http://www.sonntag.info) unter dem Button „Formulare“.

Der Bürgermeister  
Stefan Nigsch

## Erklärungen und Erläuterungen

### zu § 5 Abs. 5 lit b, ZAG

wenn aufgrund einfacher Beschaffenheit, insbesondere mangels entsprechender Heizung, im Winter nicht nutzbar

#### **Auszug aus den Erläuterungen zum Zweitwohnungsabgabegesetz, bezüglich § 5 Abs. 5 lit. b:**

Die Abgabe vermindert sich um 30 %, wenn die Wohnung aufgrund der einfachen Beschaffenheit, insbesondere mangels einer entsprechenden Heizung, im Winter nicht benutzbar ist. Auf die konkreten Wetterverhältnisse eines Winters kommt es dabei nicht an, sondern lediglich auf die Beschaffenheit der Wohnung, die eine Benutzung der Wohnung im Winter üblicherweise nicht zulässt. Dabei sind für die Beurteilung, ob eine Wohnung im Winter nicht benutzbar ist, nicht subjektive, sondern objektive Gründe maßgeblich. Eine Unbenutzbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Wohnung über gar keine Möglichkeit des Heizens verfügt. Ist eine Heizung, welcher Art auch immer, vorhanden, die eine Benutzung der Wohnung während des Winters zulässt (z.B. Stückholzheizung, Pelletheizung, Elektroheizung), schließt dies das Vorliegen des Ausnahmegrundes aus.

#### **Schlussfolgerung bezogen auf die Erläuterungen:**

Folglich können **KEINE 30%** abgezogen werden, wenn es z. B einen Kachelofen oder Schwedenofen gibt **oder** wenn die Wohnung über einen **Stromanschluss** verfügt.

### zu § 5 Abs. 5 lit c, ZAG

pro vollen Monat, wenn wg. Lawinenabgängen, Vermurungen und Rutschungen zumindest für einen ganzen Monat nicht nutzbar

#### **Auszug aus den Erläuterungen zum Zweitwohnungsabgabegesetz bezüglich § 5 Abs. 5 lit. c:**

Ist die Wohnung nicht benutzbar, weil sämtliche Zugangsmöglichkeiten zur Wohnung aufgrund von außerordentlichen Naturereignissen, wie erfolgten Lawinenabgängen, Vermurungen oder Rutschungen, versperrt sind, so vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Monat der Unbenutzbarkeit um 10%, wenn die Unbenutzbarkeit zumindest einen Monat lang andauert. Kann die Wohnung trotz des außerordentlichen Naturereignisses zu Fuß oder mit Schiern erreicht werden, so schließt dies die Benutzbarkeit grundsätzlich nicht aus.

#### **Schlussfolgerung bezogen auf die Erläuterungen:**

**Wenn kein außerordentliches Naturereignis stattgefunden** hat, ist eine solche Minderung der Abgabe nicht möglich.